

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a52b4eef-ebaf-320c-a714-a1b840451a34

Bibliografie

Titel Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Amtliche Abkürzung JArbSchG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8051-10

§ 28a JArbSchG - Beurteilung der Arbeitsbedingungen

¹Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des <u>Arbeitsschutzgesetzes</u>.

